

**Allgemeine Geschäftsbedingungen 2018
Personalverleih der Careanesth AG, Zürich**

1. Die Aktivitäten von Careanesth AG (nachfolgend careanesth genannt) in Sachen Personalverleih werden in den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) geregelt. Sie sind Bestandteil der Auftragsbestätigung bzw. des Verleihvertrags (beides gemeinsam nachstehend als „Auftragsbestätigung“ bezeichnet) und treten bei jedem Verleih automatisch in Kraft. Sie bleiben während des gesamten Einsatzes des Temporärmitarbeiters beim Einsatzbetrieb gültig.
2. Die besonderen Bedingungen eines jeden Einsatzes, wie Stundentarif, Einsatzbeginn und Dauer, werden im Voraus festgelegt und durch die Auftragsbestätigung bestätigt. Diese besonderen Bedingungen sind nur während des vereinbarten Einsatzes gültig.
3. Der dem Einsatzbetrieb vermittelte Temporärmitarbeiter ist durch einen Arbeitsvertrag an careanesth gebunden. Dieser Vertrag legt seine Rechte und Pflichten sowohl gegenüber careanesth als auch dem Einsatzbetrieb fest.

Daraus folgt, dass der Temporärmitarbeiter vertraglich nicht an den Einsatzbetrieb gebunden ist und er daher allfällige Probleme betreffend seiner Beziehung zum Einsatzbetrieb ausschliesslich careanesth mitzuteilen hat.

Sollte der Einsatzbetrieb durch aussergewöhnliche Umstände gezwungen sein, im Verlaufe des Einsatzes den Arbeitsort, die Arbeitszeit oder die Arbeitsgattung zu ändern, so muss er careanesth direkt und unverzüglich darüber informieren, damit careanesth dem Temporärmitarbeiter neue Anweisungen geben kann.

4. Wenn die Auftragsbestätigung den Hinweis bezüglich einer unbefristeten Dauer enthält, kann jede Partei den Verleih unter Einhaltung der folgenden Fristen auflösen:
 - Während der ersten drei Monate, zwei Arbeitstage
 - Vom vierten bis und mit sechstem Monat, 7 Tage
 - Ab dem 7. Monat, ein Monat, jeweils auf den gleichen Tag des darauffolgenden Monats.

careanesth ist gehalten, gegenüber dem Temporärmitarbeiter die gleichen Fristen einzuhalten. Der Einsatzbetrieb verpflichtet sich, careanesth rechtzeitig zu benachrichtigen, wenn er die Absicht hat, den Einsatz zu beenden.

Wenn die Auftragsbestätigung eine befristete Dauer erwähnt, so endet der Vertrag automatisch nach Ablauf der festgelegten Zeitspanne, ohne dass er aufgelöst werden muss.

Befristete Verleihe können nur in Ausnahmefällen vorzeitig aufgelöst werden. Dies garantiert dem Einsatzbetrieb qualitativ hochstehende Mitarbeiter und dem Mitarbeiter ein sicheres Engagement.

Falls der Temporärmitarbeiter, den careanesth vermitteln wollte, den Einsatz nicht ausführen kann (Krankheit, Unfall, usw.) so behält sich careanesth das Recht vor, diesen durch einen anderen Mitarbeiter zu ersetzen, dessen Befähigung gleichwertig eingestuft werden, bzw. einen anderen Mitarbeiter anstelle des ursprünglich vorgesehenen zu vermitteln.

Sollte sich kein geeigneter Stellvertreter finden lassen, löst sich der Vertrag mit sofortiger Wirkung auf.

5. Gemäss Vertrag zwischen careanesth und dem Temporärmitarbeiter verpflichtet sich Letzterer, die Anweisungen des Einsatzbetriebes bei der Ausführung der ihm anvertrauten Aufgaben genauestens zu befolgen. Der Temporärmitarbeiter muss sorgfältig und gewissenhaft gemäss den Berufsvorschriften arbeiten. Zudem muss er die Gepflogenheiten des Einsatzbetriebes respektieren. Der Einsatzbetrieb informiert den Temporärmitarbeiter zu Beginn seiner Tätigkeit im Einsatzbetrieb über die dort geltende Hausordnung, Schweigepflicht und die anderen Reglemente des Einsatzbetriebs. Auf Verlangen des Einsatzbetriebs bestätigt der Temporärmitarbeiter dem Spital schriftlich, diese Informationen erhalten zu haben und die dort gemachten Vorgaben einzuhalten.

Durch seinen Vertrag mit careanesth verpflichtet sich der Temporärmitarbeiter zu absoluter Diskretion bezüglich den Angelegenheiten des Einsatzbetriebes.

6. Der Einsatzbetrieb verpflichtet sich gemäss der Verordnung des Bundesrats über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV):
 - Dem von careanesth vermittelten Temporärmitarbeiter die zur Ausführung seiner Arbeit notwendigen Ausrüstungen, Materialien und Maschinen zur Verfügung zu stellen und zu kontrollieren, ob diese richtig benutzt werden.
 - Alle nützlichen Vorkehrungen zu treffen, um Unfälle zu vermeiden und dafür zu sorgen, dass der Temporärmitarbeiter die allgemeinen, berufsspezifischen und speziellen Sicherheitsmassnahmen an seinem Arbeitsplatz kennt.
 - Alle notwendigen Massnahmen zu treffen, um Leben und Gesundheit des von careanesth vermittelten Mitarbeiters zu schützen sowie die Bundesgesetze und Verordnungen betreffend seiner Aktivitäten einzuhalten.
7. Bei Einsatzbeginn kontrolliert der Einsatzbetrieb, ob der von careanesth vermittelte Temporärmitarbeiter den Anforderungen entspricht und die ihm anvertrauten Aufgaben ausführen kann. Ist dies nicht der Fall, muss der Einsatzbetrieb careanesth sofort darüber informieren.
8. Der Einsatzbetrieb ist verantwortlich dafür, dass die Vorschriften des schweizerischen Arbeitsgesetzes eingehalten werden, insbesondere betreffend Überzeiten. Als Überzeit gilt die über der gesetzlichen wöchentlichen Höchst Arbeitszeit von max. 50 Std. (bei

einem BG von 100%) hinaus geleistete Anzahl Stunden sowie alle anderen Ausnahmen, die einer Bewilligung unterliegen.

Zur Ausführung von Überzeiten ist die vorherige Zustimmung des Temporärmitarbeiters, von careanesth und ggf. von einer für die Bevollmächtigung einer Ausnahme zuständigen Behörde nötig.

Sofern der Temporärmitarbeiter bei careanesth das Wiedereinsteigerinnen-Programm durchläuft, wird der Einsatzbetrieb dem Temporärmitarbeiter eine kompetente Ansprechperson als Ausbilder zur Seite stellen und die Ziele der individuellen Weiterbildungsplanung für den jeweiligen Temporärmitarbeiter beachten.

9. Die geleistete Überzeit, welche die maximal erlaubte Höchstarbeitszeit von 50 Std. pro Woche gemäss schweizerischem Arbeitsgesetz übersteigt, wird mit einem Zuschlag von 25% auf das in der Auftragsbestätigung vereinbarte Honorar verrechnet.

10. careanesth vermittelt nur ausgewiesene und damit sorgfältig ausgewählte Temporärmitarbeiter. careanesth übernimmt ausdrücklich keine Haftung für die Arbeit des Temporärmitarbeiters. Gegenüber Drittpersonen haftet der Einsatzbetrieb für den Temporärmitarbeiter (OR Art. 55 und Art. 101). Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung ist Sache des Einsatzbetriebes, bei dem der Temporärmitarbeiter im Einsatz ist.

11. Am Ende jeder Woche muss der Temporärmitarbeiter dem Einsatzbetrieb einen Stundenrapport vorweisen, der von diesem kontrolliert und unterzeichnet wird. Es werden nur die von dem Einsatzbetrieb anerkannten, geleisteten Arbeitsstunden, Pikettdienste sowie die zuvor vereinbarten Spesen und Entschädigungen verrechnet.

Anhand des vom Einsatzbetrieb unterzeichneten Stundenrapportes erstellt careanesth die Rechnung gemäss den vereinbarten und in der Auftragsbestätigung erwähnten Bedingungen. Mit seiner Unterschrift anerkennt der Einsatzbetrieb die Genauigkeit des Stundensrapportes an.

12. Die Rechnungen von careanesth werden monatlich erstellt und dem Einsatzbetrieb zugestellt. Sie sind innerhalb von 10 Tagen, netto und ohne Skonto. Der Temporärmitarbeiter ist nicht befugt, die Zahlung der von careanesth ausgestellten Rechnungen entgegenzunehmen.

13. careanesth zahlt dem Temporärmitarbeiter seinen Lohn direkt aus und leistet alle gesetzlichen Sozialleistungen wie AHV/IV/EO, ALV, Kinderzulagen, Ferien, Feiertage, Unfallversicherung, Lohnausfall bei Unfall oder Krankheit usw.

Der Temporärmitarbeiter ist durch careanesth bei der SUVA versichert. Gesetzlich obliegt jedoch dem Einsatzbetrieb die Verantwortung, über die Einhaltung der Vorschriften in Sachen Verhütung von Berufsunfällen und-krankheiten Sorge zu tragen.

14. Der Einsatzbetrieb hat die Möglichkeit, einen von careanesth vermittelten Temporärmitarbeiter in ein festes, unbefristetes Arbeitsverhältnis zu übernehmen. Vorausgesetzt dem Einverständnis des Temporärmitarbeiters kann dieser kostenlos übernommen werden, falls der Einsatz 3 Monate gedauert hat. Falls eine Übernahme vor Ablauf dieser Frist gewünscht wird, wird dem Einsatzbetrieb für die Restlaufzeit der Verwaltungsaufwand sowie der entgangene Gewinn in Rechnung gestellt (AVG Art. 22 Abs. 2-4). Eine Übernahme einer Wiedereinsteigerin kann frühestens nach Abschluss des Wiedereinsteigerinnen-Programms (Abschlusspräsentation) in ein festes, unbefristetes Arbeitsverhältnis erfolgen. Bei einer früheren Übernahme muss der Einsatzbetrieb careanesth Teile der Weiterbildungskosten des Temporärmitarbeiters ersetzen.

15. Alle von careanesth erbrachten Leistungen unterliegen dem Mehrwertsteuergesetz.
Demzufolge werden die in den Verleihverträgen festgelegten Stundentarife etc. entsprechend erhöht (+MwSt-Betrag).

16. Rechtsstreitigkeiten zwischen careanesth und dem Einsatzbetrieb betreffend Vorhandensein, der Auslegung oder Ausführung einer Auftragsbestätigung kommen vor das zuständige Gericht am Firmensitz von careanesth in Zürich. careanesth behält sich das Recht vor, den zuständigen Gerichten des Domizils oder des Firmensitzes des Einsatzbetriebes die Angelegenheit vorzutragen.
Der vorliegende Vertrag unterliegt ausschliesslichen schweizerischem Recht.

17. Careanesth AG ist als Verleihbetrieb von den zuständigen Bewilligungsbehörden zugelassen: Amt für Wirtschaft und Arbeit, CH-8090 Zürich und Seco, Holzikofenweg 36, CH-3003 Bern.